

Historie

über Opfer von Verbrechen der Heimerziehung, politischer bzw. behördlicher Willkür oder staatlicher Gewaltdelikte

zusammengestellt von Robby Basler

zuletzt aktualisiert am 27.10.2013

Es gab in den Staaten Europas, Jahrzehnte nach dem Jahr 1945, massive Menschenrechtsverbrechen an minderjährige Schutzbefohlene. Die massiven Menschenrechtsverstöße richteten sich an jene Familien und deren Kinder, die als alternativerziehend galten und nicht der Norm entsprachen, die der Erziehungspolitik ihrer Staaten vorgegeben war. Im Zuge der Fürsorge durch Heimaufenthalte die Kinder dieser Familien entsetzlichen Menschenrechtsverbrechen ausgesetzt wurden. Diese reichten von der Vorenthaltung der körperlichen Unversehrtheit, der Vorenthaltung des Bildungsrechts und der freien Berufswahl, gingen über seelische Grausamkeit und sexuellem Missbrauch, auch der Sterilisation bis zur Zwangsarbeit.

Die Opfer mussten Zwangsarbeit leisten. Um Rebellion innerhalb der Lager zu unterdrücken, wurden die Opfer mit tragbaren zu Waffen zweckentfremdeten Gegenständen traktiert, geschlagen und verletzt. Die betreffenden Staaten selbst scheffeln noch heute Profit aus Zinsgeschäften vereinnahmter Umsatzsteuern aus der damaligen Kinderzwangsarbeit der Opfer. Im Gegenzug wurde den Opfern das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Daraus ergibt sich für die Opfer erhebliche berufliche und gesellschaftliche Schlechterstellung.

Die folgende Historie soll den Kampf der deutschen Opfer für Gerechtigkeit dokumentieren und soll aufzeigen, wie die Hilfsfondslösung geschaffen wurde, um den Opfern einen Rechtsanspruch aus Rechten des Artikel 39 der Kinderrechtskonvention und ein Individualbeschwerderecht vor der KRK in Genf vorzuenthalten.

am 31.07.1969 Tag der Verhandlungen APO u. Vertreter Politik
Der Regierung Deutschlands werden die Menschenrechtsverbrechen an Schutzbefohlenen in Heimeinrichtungen bekannt. Rechtswidrig werden die Menschenrechtsverbrecher von der Regierung Deutschlands nicht zur Anzeige gebracht.

am 20.11.1989 Resolution 44/25 UNO-Generalversammlung nimmt KRK an

am 02.09.1990 tritt die KRK- Kinderrechtskonvention in Kraft

am 05.04.1992 tritt die KRK in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft

am __.05.1995 gründet sich die National Coalition NC der NGO`s
Schirmherrin ist auch Dr. Antje Vollmer (2003-2005), die später die Runden-
Tisch- Gespräche für fehlgeleitete Heimerziehung moderiert. Auch sie müsste
von der Existenz und den Inhalten der KRK durch ihre Schirmherrschaft
gewusst haben.

am __.03.1996 AGJ tritt als Rechtsträger der NC-Koordinierungsstelle an
Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe e.V. sichert sich
innerhalb der Koordinierungsstelle 8 von 16 Stimmen. Der AGJ ist der
Zusammenschluss von Wohlfahrtsverbänden, die die
Menschenrechtsverbrechen in den Erziehungsheimen duldeten. In ihm
integriert wurden die Mitarbeiter der DDR- Jugendhilfen. In den von ihnen mit
übernommenen DDR- Jugendhilfeakten lagert noch heute unterschlagene
Briefpost. Damit verstößt der AGJ als Rechtsnachfolger gegen geltendes
Bundesrecht. Der AGJ wird später die Gespräche zum RTH als Rechtsträger
absichern. In seiner Funktion als Rechtsträger der Koordinierungsstelle
müsste der AGJ jedoch von den Inhalten der KRK aufgeklärt gewesen sein,
wird es aber unterlassen, dies den Opfern zu offenbaren.

am 25.09.1996 wird Marlene Rupprecht Mitglied des Bundestages
Sie wird später der Kinderkommission angehören. Die Kinderkommission ist
Unterausschuss des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend, dem sie neben dem Petitionsausschuss ebenfalls angehören
wird. Ihr Arbeitsschwerpunkt in der Kinderkommission wird die "Umsetzung
der UN-Kinderrechtskonvention" sein.

am 01.07.2002 tritt Völkerstrafgesetz vom ISGH in Kraft
Hiernach ist den Politikern des Landes bewusst, für
Menschenrechtsverbrechen oder Völkerrechtsverbrechen auch in
Deutschland angezeigt werden zu können. Systematische Ausbeutung von
Heimkindern wäre ein solches Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Mit den
Vorwürfen von Heimkindern gilt es sich dieser Verantwortung zu stellen.
Bislang fand sich hierzu niemand bereit und wie sich zeigen wird, braucht es
künftig rechtliches Geschick, solchen Vorwürfen aus den Weg gehen zu
können, um dies nicht doch noch verantworten zu müssen.

am 15.12.2004 erwirkt ein Torgauer Opfer die Rehabilitierung

Das Berliner Kammergericht eröffnete somit den Zugang zum StRehaG für ehemals minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen. Der Gesetzgeber änderte daraufhin die Gesetze des StRehaG. Letztmalig 2010 dahingehend, dass der freiheitsentziehende Charakter nicht mehr bewiesen werden muss. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch diese Information und durch eine Buchveröffentlichung und weiterer journalistische Tätigkeiten über Heimkinderschicksale, sowie den bekannt werden sexueller Übergriffe an Internaten und kirchlichen Einrichtungen, gelang es westdeutschen Opfern von Heimerziehung dies zum Anlass zu nehmen, eine Petition für ähnliche Rechte im Bundestag einzulegen. Der Gesetzgeber gerät in Bedrängnis, systematisches Unrecht der alten Bundesrepublik aufarbeiten zu müssen. Dies würde bedeuten, Verantwortliche aus den eigenen politischen Reihen auszuliefern. Dem ist man nicht gewachsen. Daher wird diese Petition später nur zu den Runden Tischen Heimerziehung RTH führen und eine willkürliche Hilfsfondslösung schaffen, die den Opfern vom BMFSFJ aufdiktiert wird. Die Ostdeutschen Opfer hingegen scheitern zu Haufen an der Rechtsansicht des StReaG, nur der Beschluss und nicht die Menschenrechtsverbrechen in den Heimen seien zu rehabilitieren, so dass auch hier weiterhin der Rechtsfrieden der Opfer nicht hergestellt ist.

am 09.04.2008 Diskussion des Forum Berlin von der F.-E.- Stiftung KRK

Frau Rupprecht beweist in der Diskussion Fachwissen zur KRK. Sie ist bestens über deren Inhalte und Rechtswirkungen aufgeklärt.

am 27.11.2008 mit Drucksache 16/11102 Beschlussempf. Petition

Aus Seite 9 des Berichts vom 17.06.2009 des Petitionsausschusses an den Deutschen Bundestag Drucksache 16/13200 wird auch auf die Situation der Heimkinder in der Bundesrepublik zwischen 1949 und 1975 eingegangen und besonders betont, dass das öffentliche Interesse ausgesprochen stark war, da es um das Leid vieler Menschen in den fünfziger und sechziger Jahren ging. Aus gleichen Bericht der Seite 97 geht auch hervor, dass Marlene Rupprecht zum Stand März 2009 Ordentliches Mitglied für die SPD-Fraktion dieses Petitionsausschusses war.

[Quelle: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/132/1613200.pdf>]

am 05.03.2009 Fachgespräch Individualbeschwerde KRK

Frau Rupprecht kennt seit April 08 die Rechtswirkung der KRK, sie kennt seit November 08 auch die Petition der Heimkinderopfer und deren Größenordnung und das öffentliche Interesse. Der Petitionsausschuss beschließt aber kein Rechtssetzungsauftrag zu empfehlen, so dass Frau Rupprecht eigentlich schon ab diesem Tag bekannt war, gegen Artikel 39 der KRK zu verstoßen. Jetzt könnten die Opfer über ein zu schaffendes Individualbeschwerderecht Beschwerde in Genf bei der KRK einlegen. Dies zu verwirklichen, daran arbeiteten schon seit Jahren NGO's und standen zu dieser Zeit kurz vor dem Durchbruch einer Resolution beim Menschenrechtsrat. So war es deutschen Politikern unmöglich geworden dies aufzuhalten. Jedoch noch kannten die Opfer nichts von diesen unpopulären Rechten der KRK. Frau Rupprecht unterlässt es hier abermals, im Petitionsausschuss darüber aufzuklären.

am 17.06.2009 Resolution 11/1 Individualbeschwerde Menschenrechtsrat

am 18.12.2009 Bericht A/HRC/13/43 an Menschenrechtsrat Individualbesch.

am 24.03.2010 Resolution 13/3 Auftrag zum Entwurf 3. Fakultativprotokoll

am 23.04.2010 erstellt Bundeskabinett Staatenbericht zur KRK

Aus dem Schlussbericht der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) für die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, aus dem Verzeichnis der Initiativen unter Punkt VII. geht hervor, dass am 16.12.2010 zur Stellungnahme der Kinderkommission zum Dritten und Vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Frau Rupprecht federführend gewesen sein sollte. Von Leiden der Heimkinder fehlt jede Erwähnung.

[Quelle:<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/kiko/Berichte/Schlussbericht.pdf>]

am 25.08.2010 Statement Forum Jugendhilfe Ausgabe 2/2010 KRK

Frau Rupprecht bekräftigt ihr Wissen über die KRK und deren Rechtswirkung. Der AGJ ist Herausgeber der Ausgabe "Jugendhilfe". Folglich wusste auch er, was Frau Rupprecht wusste. Doch an den späteren Gesprächen zum RTH, wo er Rechtsträger ist, über die Rechte für die Opfer aus der KRK aufzuklären, wird auch er unterlassen.

am __.12.2010 Abschlussbericht. d. RTH an Bundestag des RTH/Fonds
Aus dem Schlussbericht der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) für die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, aus dem Punkt IX. des Verzeichnis der Veranstaltungen geht hervor, dass am 19.01.2011 die Übergabe des Abschlussberichts des Runden Tisches für Heimkinder an Bundespräsident Prof. Dr. Lammert auch über die Hände Frau Rupprechts lief. In dem Ergebnis des Abschlussberichts werden die Rechte aus Artikel 39 der KRK den Opfern unterschlagen und nicht erwähnt.

[Quelle:<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/kiko/Berichte/Schlussbericht.pdf>]

am 14.02.2011 Diskussionsveranst. des DIM u. Kinderkommission KRK
Die Kinderkommission ist Schirmherr dieser Veranstaltung. Frau Rupprecht als Mitglied der Kinderkommission sollte daher beigegeben haben, als nochmals auf die Rechtswirkung der Normen der KRK ausdrücklich hingewiesen wurde. Dass bereits vorgesehen ist, das dringend für die ehemaligen Opfer benötigte Individualbeschwerderecht den Opfern vorzuenthalten, wird in dieser Veranstaltung verschwiegen.

am 16.02.2011 Bericht A/HRC/17/36 Menschenrechtsrat 3. Fakultativpr.

am 01.03.2011 RTH- Geschäftsführung u. Anlaufstelle wird AGJ
Trotz der Aufgeklärtheit durch Frau Rupprechts Statement im Forum Jugendhilfe und weiterer Treffen wurde vom AGJ unterlassen, an den Gesprächen zum RTH, wo er Rechtsträger ist, über die Rechte für die Opfer aus der KRK aufzuklären. Federführend im Organisieren zum RTH ist stets das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, von dem sowohl AGJ als auch die Koordinierungsstelle des NC finanziell abhängig ist. Es kommt zum Eklat. Die ersten Opfer bemerken die Zusammenhänge von Menschenrecht und völkerrechtlichen Verträgen und wollen systematisches Unrecht erkennen. Die Opfer distanzieren sich vom Ergebnis des RTH. Frau Rupprecht setzt die Opfer unter Druck. "Entweder so oder gar nichts". Die Opfer fügen sich. Andere Opfer die auf die Rechtswirkung des Artikel 39 der KRK hinweisen, werden später aus Werkstattgesprächen unter der Leitung der AGJ und des BMFSFJ von diesen Gesprächen verbannt. Ein demokratisches Meinungsbild wurde damit verhindert. Es galt nur noch die vom Bundestag verabschiedete Hilfsfondslösung ohne Rechtsanspruch der Opfer für gut zu heißen. Mit allen Mitteln die dem BMFSFJ zu Verfügung standen, wurde dies gegen den Willen der Opfer durchgesetzt.

am 01.06.2011 Gründung der ehemaligen minderjährigen Opfer DEMO e.V.
Da bislang die Interessen der Opfer nicht ausreichend vertreten waren, gründete sich der DEMO e.V. um eine Kollektivforderung der Opfer zu erstellen und legitime Opfervertreter zu wählen, die rechtlich legitim Verträge im Namen einer Opfervertretung unterzeichnen könnten, die Entschädigungsvereinbarungen beinhalten. Bislang gab es dafür kein Verein, dessen Satzung solch Handeln für ehemals minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen erlaubt hätte. Der DEMO e.V. war der erste Verein, der das Verbrechen als Völkerrechtsverbrechen verstand und die Rechte aus Artikel 39 der KRK einforderte. Hierzu publizierte er auf seiner Homepage www.demo.byme-magazin.de aus der auch weitere zahlreiche Aktionen des Vereins ersichtlich sind. Der Verein selbst wurde auf Grund seiner Hartnäckigkeit in seinen Rechtsansichten zum Artikel 39 der KRK und gegenteiligen Rechtsauslegungen zum StRehaG von der Politik gemieden und ausgeschlossen. Hierzu bediente sich die Politik anderer Vereine, deren Satzungen keinesfalls vorsahen, im Namen von Opfern sich an Entscheidungen zu ihrer Entschädigung zu beteiligen. Dies führte auch zu Reibereien unter den Opfern verschiedener Vereine. Es bestand für willige Vereinsmitglieder jener anderen Vereine die Aussicht an einer Beteiligung in sogenannten Anlaufstellen der zu gründenden Fondslösung. Der DEMO e.V. lehnte eine solche Entschädigungsform ab, weil sie nicht der Genesung der Würde nach Artikel 39 der KRK diene. Nach dem Wegfall der Verzichtsklausel auf Entschädigungsklage ist es dem DEMO e.V. aber gleich, ob Opfer diesen Fonds in Anspruch nehmen, weil viele der Opfer wohl zu alt sind, um auf eine vom DEMO e.V. verlangten Gesetzesgründung warten zu können. Gleichwohl kämpft er aber weiter um seine geforderten Rechte aus Artikel 39 der KRK.

am 09.06.2011 in 114. Sitzung (13053) Bundestag nimmt RTH/Fonds an
Der Betrug an die Opfer ist fast perfekt. Jetzt muss nur noch ausgeschlossen werden, dass den Opfern ein Individualbeschwerderecht bei der KRK zusteht. Aus dem Schlussbericht der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission) für die 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, unter dem Punkt IV. zu entnehmenden Verzeichnis über die Gespräche mit Vertretern der Bundesregierung geht hervor, dass am 23.02.2011 ein Gespräch zum geplanten Individualbeschwerdeverfahren nach der UN-Kinderrechtskonvention mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stattfand. In diesem Gespräch kann es zur Abstimmung gekommen sein, wie den Opfern dieses Individualbeschwerderecht beschnitten werden kann.

[Quelle: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a13/kiko/Berichte/Schlussbericht.pdf>]

am 17.06.2011 Menschenrechtsrat stimmt Entwurf 3. Fakultativprotokoll zu
Deutschland hatte entscheidend am Entwurf mitgewirkt. Der Artikel 20 des 3. Fakultativprotokolls verhindert, dass die ehemaligen Opfer ein Individualbeschwerderecht erhalten.

am 02.12.2011 Anzeige gegen Minister der Legislaturperioden seit 1969

Weil die Minister der verantwortlichen Zuständigkeiten der alten Bundesrepublik es seit 1969 nicht fertig brachten, die Menschenrechtsverbrecher zur Anzeige zu bringen, auch Margot Honecker der DDR gegen Völkerrecht verstieß, erging gegen diese Personen Anzeige auf Verdacht des Völkerrechtsverbrechens. Das Eröffnen eines Strafverfolgungsverfahrens wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt. Es bestünde kein ausreichender Anfangsverdacht. Anzeige gleichen Datums erging auch gegen das Finanzamt. Die Staatsanwaltschaft findet keine Gesetze vor, die verbieten würden, unrechtes Vermögen zu versteuern. Das Einziehen von Steuern aus Kinderzwangsarbeit von Heimkindern für die Bundesrepublik Deutschland sei daher nicht zu verfolgen. Ein daraus folgender Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde abgelehnt, da der Antrag nicht von einem Rechtsanwalt ausreichend geprüft worden sei. Die anschließende Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2084/12 wurde vom Verfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

am 19.12.2011 Vereinten Nationen verabschiedet 3. Fakultativprotokoll

am 28.02.2012 Bundesministerin K. Schröder unterzeichnet 3. Fakultativpr. Ministerin Schröder u. Dr. Hanns Heinrich Schumacher, der Botschafter bei dem Büro der Ständigen Vertretung bei den Vereinten Nationen in Genf ist, unterzeichnen diesen Betrugsvertrag. Der Botschafter ist dem Auswärtigen Amt unterstellt und könnte bei dem Vorgespräch am 23.02.2011, als der perfide Plan des Vorenthaltens des Individualbeschwerderechts vom BMFSFJ, der Kinderkommission und der Regierung geschmiedet worden sein könnte, mit anwesend gewesen sein. Der Betrug an den Opfern gelingt.

am 24.06.2012 ergeht Verfassungsbeschwerde gegen den Gesetzgeber

Weil der Bundestag vorrangig eine Hilfsfondslösung bearbeitete als sich der Verpflichtung der Umsetzung völkerrechtlicher Normen aus Artikel 39 der KRK zu widmen, um den Opfern einen Rechtsanspruch auf Genesung der Würde zu sichern, erging wegen dieser Unterlassung Verfassungsbeschwerde. Das Verfassungsgericht hat keine Mittel, den Gesetzgeber zur Gesetzgebung zu veranlassen. Es gibt keinen Grundgesetzartikel, der besagt, dass der einzelne Bürger gegenüber dem Gesetzgeber das Recht besitzt, den Gesetzgeber zur Normerfüllung von Völkerrechtsverträgen mit der Schaffung innerstaatlicher Gesetze zu verpflichten. Daher bestand von vorn herein keine Aussicht auf Annahme der Beschwerde. Später sollen die Verantwortlichen vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt werden, daher muss innerstaatlich alles versucht worden sein, die Menschenrechte zu erlangen. Die Entscheidung der Kammer des Verfassungsgerichts musste also abgewartet werden. Die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 1809/12 wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Deutschland müssen erst ein demokratisches Mehrheitsverhältnis im Bundestag erlangen, um Gesetze selbst beschließen zu können, um an ihre Menschenrechte zu gelangen. Es bleibt nur noch der Weg einer Petition.

am 10.08.2012 Betrug mit Drucksache 477/12 im Bundesrat eingereicht

am 21.09.2012 Bundesrat in 900. Sitzung keine Einwendungen an Betrug

am 02.10.2012 mit Drucksache 17/10916 im Bundestag Betrug eingereicht

am 05.10.2012 Anzeige gegen die Deutsche Bundesbank

Da die Deutsche Bundesbank unrechte Steuereinnahmen aus Umsatzsteuern von veräußerten Wirtschaftsgütern aus Kinderzwangsarbeit von Minderjährigen aus Heimerziehungsanstalten durch internationale Zinsgeschäfte noch heute vermehrt, erging Anzeige auf Verdacht der Hehlerei gemäß § 259 StGB, die aus Gewinnen von Völkerrechts- bzw. Menschenrechtsverbrechen getätigt wird. (liegt noch beim Staatsanwalt)

am 25.10.2012 Betrug in der 201. Sitzung des Bundestages angenommen

am 07.11.2012 mit Drucksache 17/11392 empfiehlt der Ausschuss d. Betrug
Frau Rupprecht gehört natürlich auch dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages an. Dieser Ausschuss empfiehlt dem Bundestag, das Gesetz zum 3. Fakultativprotokoll einstimmig anzunehmen. Daher wird auch im Bundestag am nächsten Tag keine Debatte um das Individualbeschwerderecht geführt werden können. Das Gesetz wird von allen anwesenden Bundestagsabgeordneten regelrecht blind durchgewunken.

am 08.11.2012 Betrug in der 204. Sitzung des Bundestages verabschiedet

am 10.12.2012 ergeht Petition im Petitionsausschuss des Bundestages

Nach zahlreichen vergeblichen Versuchen die Bundespolitiker dazu zu bewegen, die Normen aus Artikel 39 der KRK umzusetzen und die Opfer entsprechend zu entschädigen, erging Petition zur Schaffung eines expliziten Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzes, welches die Normen des Artikel 39 der KRK erfüllt und auch für Erwachsene zugänglich ist, die als Minderjährige Opfer von Menschenrechtsverbrechen geworden sind. (Die Petition wird derzeit vom Petitionsausschuss bearbeitet)

am 28.02.2013 erfolgt Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in NewYork

am 29.07.2013 hält die AGJ- Koordinierungsstelle des NC Protestnote vor

Eine Protestnote gegen diesen Betrug und die daraus entstehende Diskriminierung gegenüber älterer Opfer wurde den Mitgliedern der National Coalition vorenthalten, so dass ein Handeln zu Gunsten der Opfer durch den NC und seine Mitglieder gegenüber des Komitees der KRK in Genf wohl verhindert werden sollte.

am 21.10.2013 Anzeige gegen Marlene Rupprecht und AGJ

Marlene Rupprecht wurde auf Verdacht des Menschenrechtsverbrechens bzw. der Beihilfe des Menschenrechtsverbrechens, zumindest der unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323c StGB angezeigt. Der AGJ als Rechtsträger des RTH steht unter gleichen Verdacht, jedoch ergeht zusätzlich die Anzeige auf Verdacht der Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses gemäß § 206 StGB wegen der unterschlagenen Briefpost der DDR-Jugendhilfeakten, die vom AGJ übernommen wurden und bis heute nicht ausgehändigt sind.

Abhandlung zur Rechtslage der Opfer

Fasst alle Opfer mussten Zwangsarbeit leisten. Im Gegenzug wurde den Opfern das Menschenrecht auf Bildung vorenthalten. Warum Opfer von staatlich oder behördlich angeordneter Bildungsvorenthaltung oder Vorenthaltung der freien Persönlichkeitsentfaltung entschädigt werden müssen, wenn die Vorenthaltung gegen den Willen des Opfers angeordnet wurde und/oder seinem Kindeswohl nicht diente, soll aus der angehangen Abhandlung als PDF- Datei für die Opfer von fehlgeleiteter Heimerziehung, politischer Willkür oder staatlicher Gewaltdelikte entnommen werden. Die Abhandlung soll als Argumentationshilfe für die Forderung nach einem Rechtssetzungsauftrag zum Erlass eines expliziten Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetzes oder als Anregung anderer Rechts- bzw. Entschädigungsverfahren dienen. Bitte folgen Sie diesem Link:

<http://www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de/resources/Abhandlung+Kinderrechtsanspruch.pdf>

Argumentationshilfe für Rehabilitierungsverfahren

Die Abhandlung behandelt den Zeitgeist der Nachkriegsgesellschaft und könnte bisherige Rechtsauslegungen der Rehabilitierungskammern beeinflussen. Auch dies ist als PDF- Dokument angehangen.

<http://www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de/resources/Abhandlung+Reha-Rechtsauslegung.pdf>